

Erbschaftsteuer: Privilegien abschaffen

Stefan Bach

DIW Berlin

17. November 2022

Zusammenfassung

Aufkommen und Umverteilungswirkung der Erbschaftsteuer werden durch weitreichende Steuervergünstigungen reduziert, die vor allem hohe Unternehmensvermögen entlasten. Diese Steuervergünstigungen sollten durch Finanzierungshilfen ersetzt werden, um das Eigenkapital der Unternehmen nicht zu gefährden. Die Erbschaftsteuerschuld kann über lange Zeiträume verteilt oder verrentet werden, damit die Steuerpflichtigen sie aus den laufenden Erträgen abzahlen können. Auf Wunsch könnte die Erbschaftsteuerbelastung auch in eine Beteiligung am Unternehmen umgewandelt werden. Bei der Bewertung der Unternehmensanteile sollte auf implizite Vergünstigungen verzichtet werden. Weitere Steuervergünstigungen der Erbschaftsteuer sollten reduziert oder abgeschafft werden, etwa für vermietete Wohnungen, für gemeinnützige Stiftungen und Familienstiftungen oder die erneute Nutzung von persönlichen Freibeträgen nach 10 Jahren. Die Abschaffung der Steuervergünstigungen könnte das Aufkommen der Erbschaftsteuer langfristig mehr als verdoppeln.

Erbschaftsteuer: die bessere Vermögensteuer

Die Erbschaftsteuer gilt vielen Ökonomen und Steuerexperten als die bevorzugte Variante der Vermögensbesteuerung. Sie hat weniger Effizienznachteile als die laufende Vermögens- oder Kapitaleinkommensbesteuerung und erscheint auch unter Verteilungsgesichtspunkten als gerechter. Angesichts der großen Vermögensungleichheit, die sich durch Erbschaften und Schenkungen über die Generationen fortsetzt, könnte die Erbschaftsteuer eine größere Rolle im Steuersystem spielen.

Die Erbschaftsteuer löst nur dann Steuerplanung und -vermeidung aus, wenn größere Vermögenswerte auf die nächste Generation übertragen werden sollen (dazu [Brunner 2014](#), [Kopczuk 2013](#), [Boadway u.a. 2010](#)). Bei hohem Vermögen und vor allem bei größeren Unternehmensvermögen wird die Nachfolge zumeist geplant und häufig mit Schenkungen sukzessive umgesetzt. Aber da dies nur unregelmäßig im Rahmen der Generationenfolge geschieht, dürften die mit der Erbschaftsteuer verbundenen Ausweichreaktionen insgesamt deutlich geringer sein als bei laufenden Vermögens- oder Kapitaleinkommensteuern. Die Kosten des Steuervollzugs, also die Kosten der Finanzverwaltung und die Befol-

gungskosten der Steuerpflichtigen, sind bei der Erbschaftsteuer günstiger, da die Vermögen nicht laufend ermittelt, bewertet und veranlagt werden müssen.

Auch unter Gerechtigkeitsaspekten schneidet die Erbschaftsteuer gut ab, denn sie belastet laufend erwirtschaftete Vermögen nicht, sondern „leistungslose“ Vermögenstransfers. Das entspricht „meritokratischen“ Gerechtigkeitsvorstellungen, nach denen hohe und sehr hohe Einkommen und Vermögen primär auf eigenen Leistungen beruhen sollten. Ferner fördert eine effektive Erbschaftsteuer die Chancengleichheit zwischen Angehörigen einzelner Generationen. Angesichts der sehr ungleichen Vermögensverteilung erben nur wenige sehr viel Vermögen (Bach und Thiemann 2016, Baresel u.a. 2021). Derzeit werden jährlich mindestens 300 Milliarden Euro im Jahr vererbt oder verschenkt. Die meisten Menschen bekommen davon nichts oder nur wenig, während mindestens die Hälfte aller Erbschaften und Schenkungen an die reichsten zehn Prozent aller Begünstigten geht. Gemessen daran ist das Aufkommen der Erbschaftsteuer von derzeit 10 Milliarden Euro im Jahr recht moderat.

Ohnehin sind Einkommensmobilität und Aufstieg aus den weniger privilegierten Gesellschaftsschichten in Deutschland nicht sehr ausgeprägt (Hufe u.a. 2018). Wohlhabende Personen haben häufig bereits einen Teil ihres Vermögens geerbt (Ströing u.a. 2016) und zumeist auch mehr „kulturelles Kapital“ als unterprivilegierte Gruppen der Gesellschaft. Mehreinnahmen aus der Erbschaftsteuer werden politisch häufig mit Ausgabenprogrammen für Zukunftsinvestitionen oder zur Verbesserung der Teilhabechancen unterprivilegierter Gruppen verbunden – bis hin zu Vorschlägen für ein Grunderbe für alle (Stiftung für Chancengleichheit 2016, Atkinson 2015, Bach 2021).

Erbschaftsteuer unbeliebt

In der breiten Öffentlichkeit ist die Erbschaftsteuer dagegen deutlich unpopulärer als eine laufende Vermögensteuer oder eine Erhöhung der Unternehmensteuern (Allensbach 2013). Offenbar stößt die Belastung von Vermögenstransfers im engen Familienzusammenhang und im sensiblen Umfeld von Alter und Tod auf Vorbehalte. Vermögenswerte wie das Eigenheim oder auch Familienunternehmen werden häufig als generationenübergreifender Familienbesitz betrachtet und nicht als „leistungslose“ Bereicherung der nachfolgenden Generationen. „Das Geld ist doch schon versteuert“ heißt es zudem häufig.

Dabei spielen wohl auch Unsicherheit oder falsche Vorstellungen über die mögliche Betroffenheit von der Erbschaftsteuer eine Rolle. Tatsächlich stellen die hohen persönlichen Freibeträge die Übertragung von normalen Vermögen im engsten Familienkreis meist komplett steuerfrei. Daher sollten die Mittelschichten und die unteren Oberschichten eigentlich ein Interesse an einer höheren Erbschaftsteuer haben, soweit diese keine größeren negativen wirtschaftlichen Wirkungen auslöst. Bessere Informationen über diese Zusammenhänge erhöhen die Zustimmung zur Erbschaftsteuer (Bastani und Waldenström 2021).

Unternehmen und Wirtschaftsverbände bekämpfen höhere Erbschaftsteuern auf Unternehmensübertragungen oder auch die Vermögensteuer mit intensivem Lobbyismus.¹ Sie beschwören Gefahren für den Wirtschaftsstandort und die mittelständische Wirtschaft herauf. Dies lässt sich in Politik und Medien gut kommunizieren, wodurch weitgehende Steuerprivilegien für Unternehmensübertragungen erreicht wurden.

Firmenprivilegien stark überzogen

Die Crux der Erbschaftsteuer ist die hohe Belastung zum Zeitpunkt der Übertragung. Das kann bei weniger liquiden Vermögen zu Finanzierungsproblemen führen. Bei Immobilien lassen sich zumeist Kredite aufnehmen, wenn nicht genügend liquides Finanzvermögen vorhanden ist, um die Erbschaftsteuer zu zahlen. Schwieriger ist es bei inhabergeführten kleinen und mittelständischen Unternehmen. Hier sind die Verschuldungsmöglichkeiten zumeist begrenzt. Fremde Gesellschafter in die Firma einzunehmen ist häufig schwierig. Steuerbelastungen von bis zu 30 Prozent auf den Markt- oder Ertragswert stellen hier eine erhebliche Liquiditätsbelastung für die Unternehmensnachfolger dar. Dann muss Geld aus der Firmenkasse genommen werden und steht nicht für Investitionen zur Verfügung. Auch bei größeren Familienunternehmen kann das der Fall sein, soweit sie nicht börsennotiert sind und die Anteile auf den Kreis der Familienmitglieder beschränkt sind, wenn auch die externen Fremdfinanzierungsmöglichkeiten zumeist besser sind als bei kleineren Unternehmen. Ferner könnten Erben stärker geneigt sein, die Unternehmen zu verkaufen, denn das „Klumpenrisiko“ der Familienfirma ist dann weniger attraktiv. Darin werden Gefahren für die deutsche Wirtschaftskultur gesehen. Mittelständische und größere Familienunternehmen gelten als „Rückgrat der sozialen Marktwirtschaft“.

Diese Zusammenhänge wurden bei der Erbschaftsteuerreform 2009 zum Anlass genommen, Unternehmensübertragungen weitgehend zu begünstigen. Denn nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts 2006 müssen die Unternehmen realistisch bewertet werden. Da diese Firmenprivilegien zunächst ohne besondere Bedingungen der Unternehmensfortführung gewährt und nicht in der Höhe begrenzt wurden, konnten sie auch für millionen- oder sogar milliarden schwere Unternehmensübertragungen in Anspruch genommen werden. Dies wurde breit kritisiert und das Bundesverfassungsgericht verlangte in einem Urteil Ende 2014 Einschränkungen. Dadurch kam es bis zur Reform Mitte 2016 zu erheblichen Vorzieheffekten bei Unternehmensübertragungen. Insgesamt wurden von 2009 bis 2021 Unternehmensvermögen von 446 Milliarden Euro steuerfrei übertragen, davon 391 Milliar-

¹ Vgl. dazu die Kampagnen des Verbandes Die Familienunternehmer [gegen höhere Vermögensteuern 2013](#) sowie der Stiftung Familienunternehmen [gegen eine stärkere Erbschaftsteuer auf Unternehmensübertragungen 2015/16](#).

den Euro als Schenkungen, dabei sind Begünstigungen für Stiftungsvermögen nicht enthalten.² Diese Steuervergünstigungen betrafen vor allem große Vermögen: Von allen Übertragungen ab fünf Millionen Euro waren im Durchschnitt mehr als der Hälfte steuerbefreit, Übertragungen ab 20 Millionen Euro wurden in diesem Zeitraum im Durchschnitt zu 87 Prozent steuerbefreit. Die hohen und steuerbegünstigten Unternehmensübertragungen gingen deutlich häufiger an Männer als an Frauen. Ostdeutsche profitierten kaum von diesen Vergünstigungen.

Bemerkenswert ist auch, dass im Zeitraum von 2009 bis 2020 steuerfreie Unternehmensübertragungen im Wert von 58 Milliarden Euro an Minderjährige gingen, davon entfielen 51 Milliarden Euro auf Übertragungen ab 20 Millionen Euro und 42 Milliarden Euro auf Übertragungen ab 20 Millionen Euro an Kinder unter 14 Jahren. Und davon erhielten allein 40 Kinder unter 14 Jahren 33 Milliarden Euro, denen jeweils Vermögen von mindestens 250 Millionen Euro übertragen wurden – im Durchschnitt also 825 Millionen Euro pro Kind, steuerfrei.

Die Vorzieheffekte und hohe Unternehmensübertragungen an Minderjährige machen das Dilemma der Firmenprivilegien bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer deutlich. In erheblichem Umfang werden Personen begünstigt, die sich nicht aktiv im Unternehmen engagieren und keine besonderen unternehmerischen Risiken tragen, sondern reine Anteilseigner sind. In vielen Fällen größerer Familienunternehmen werden hohe Steuervorteile gewährt, ohne dass die Firmen und deren Arbeitsplätze unmittelbar bedroht wären. Größere Unternehmen haben zumeist bessere externe Finanzierungsmöglichkeiten und können auch von fremden Erwerbern weitergeführt werden.

Diese Vergünstigungen stellen Belastungskonzeption und Legitimation der Erbschaftsteuer erheblich in Frage. Die Erbschaftsteuer wird dadurch vor allem von den „armen Reichen“ gezahlt – bei Übertragungen von Immobilien und Finanzvermögen in Größenordnungen ab einer Millionen Euro, bei denen größere Steuergestaltungen nicht möglich sind oder sich nicht lohnen. In den Steuerklassen II und III (Übertragungen an ferner oder nicht verwandte Personen) sind auch geringe Vermögen betroffen.

Die massive Förderung der familienbezogenen Unternehmensfortführung kann langfristig auch Effizienz Nachteile auslösen und die wirtschaftliche Entwicklung der Unternehmen belasten. Familienangehörige sind nicht unbedingt die besseren Unternehmer. Die „corporate governance“ in größeren Familienunternehmen wirft häufig Probleme auf, auch wenn die familiäre Prägung und Verpflichtung ein wichtiges Element der mittelständischen Wirtschaft darstellen.³ Die Behaltensfristen und Lohnsummenregelungen der Firmenprivilegien können sinnvolle Umstrukturierungen und Sanierungen von Unternehmen verhindern. Nicht zuletzt sind die Vergünstigungen missbrauchsanfällig und aufwendig

² Vgl. dazu die jährlichen [Erbschaftsteuerstatistiken](#) des Statistischen Bundesamts sowie die Sonderauswertung dazu in Jirmann (2022).

³ Vgl. [Grossmann und Strulik \(2010\)](#). Die Studie enthält allerdings keine explizite Modellierung von Kapitalmarktunvollkommenheiten und corporate governance beziehungsweise den besonderen Verhältnissen mittelständischer Familienunternehmen.

zu administrieren. Für die Steuerpflichtigen entstehen starke Anreize, sonstige steuerpflichtige Vermögen in den Betrieb einzulegen. Dagegen muss mit komplizierten Regelungen zum nicht betriebsnotwendigen „Verwaltungsvermögen“ vorgegangen werden.

Die internationale Literatur deutet an, dass diese Effizienz Nachteile wirtschaftlich relevant sein können (OECD 2021: 60). Leider gibt es dazu bisher nur wenig empirische Evidenz für Deutschland, da die Datenlage zu kleinen und mittleren Unternehmen sowie zu größeren nicht börsennotierten Familienunternehmen unzureichend ist. Insgesamt spricht aber vieles dafür, dass weitgehende Vergünstigungen zumindest bei größeren Unternehmen nicht erforderlich sind für Unternehmensfortführung und Erhalt von Arbeitsplätzen, sie können sogar teilweise kontraproduktiv wirken. Daher sollten sie begrenzt werden.

Die im Herbst 2016 verabschiedete Reform ändert nur wenig an den beträchtlichen erbschaftsteuerlichen Vergünstigungen für Unternehmensvermögen (Dorn u.a. 2017). Bei Übertragungen bis zu 26 Millionen Euro sind betriebsnotwendige Vermögen weiterhin komplett steuerfrei gestellt, wenn die Nachfolger das Unternehmen weiterführen und die Lohnsumme erhalten. Bei höheren Übertragungen wird diese Vergünstigung abgeschmolzen und endet ab Übertragungen von 90 Millionen Euro. Darüber hinaus wurde aber die Möglichkeit einer Verschonungsbedarfsprüfung eingeführt, wenn die Unternehmensnachfolger keine größeren Privatvermögen haben, um die Erbschaftsteuer zu bezahlen. Dabei werden lediglich nicht begünstigte Privatvermögen wie Immobilien oder Finanzvermögen zu 50 Prozent für die Steuerzahlung herangezogen. Übersteigende Steuerbelastungen werden in unbegrenzter Höhe erlassen. Bereits vorhandene begünstigte Unternehmensvermögen der Unternehmensnachfolger werden dabei nicht herangezogen, ebenso nicht das Privatvermögen der Schenker oder Erblasser. Dies dürfte weiterhin in vielen Fällen eine praktisch steuerfreie Übertragung von sehr großen Vermögen erlauben, wenn die Begünstigten keine großen Privatvermögen haben – etwa bei Kindern von Unternehmensfamilien. Der Großteil dieser Fälle aus den letzten Jahren dürfte sich bisher noch in der Veranlagung und Prüfung befinden, so dass sich das tatsächliche Ausmaß der neuen Verschonungsbedarfsprüfung erst in den nächsten Jahren zeigen wird. Das Statistische Bundesamt hat 2022 erstmals Zahlen zu dieser neuen Regelung vorgelegt. Demnach wurde im Jahr 2021 in 10 Fällen ein Steuerlass von insgesamt 450 Millionen Euro gewährt (Jirmann 2022).

Diese Regelungen widersprechen den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts, die Vergünstigungen nur bei Gefährdung der Unternehmensnachfolge und bei größeren Unternehmen nur bei einer besonderen Bedürftigkeit zu gewähren. Lediglich beim nicht betriebsnotwendigen „Verwaltungsvermögen“ wurden die Gestaltungsmöglichkeiten deutlich begrenzt.

Ferner wurden neue Erleichterungen bei der Bewertung von Unternehmensvermögen eingeführt. Bei Familienunternehmen mit Entnahme-, Ausschüttungs- und Verfügungsbeschränkungen sowie Abfindungsregelungen gibt es bei der Bewertung einen Vorwegabschlag von bis zu 30 Prozent. Der Kapitalisierungsfaktor beziehungsweise Vervielfältiger für das vereinfachte Ertragswertverfahren wurde auf maximal 13,75 begrenzt (nachdem er bis 2016 auf 17,86 gestiegen war).

Firmenprivilegien grundsätzlich abschaffen und durch Finanzierungshilfen ersetzen

Die besonderen Liquiditäts- und Finanzierungsprobleme der Erbschaftsteuer bei Familienunternehmen können durch eine Verteilung der Belastung über längere Zeiträume stark abgemildert werden. Daher sollte die Erbschaftsteuerschuld ohne besondere Voraussetzungen gestundet und über lange Zeiträume verteilt oder verrentet werden, damit die Steuerpflichtigen sie aus den laufenden Erträgen abzahlen können. Dies geschieht derzeit bereits bei der „Erbersatzsteuer“ auf das Vermögen von Stiftungen, die alle 30 Jahre erhoben wird und über 30 Jahre verrentet werden kann (§ 24 ErbStG). Der dabei anzuwendende Zinssatz von 5,5 Prozent könnte an das derzeit deutlich niedrigere Zinsniveau für sichere Anlagen angenähert werden. Ferner ließe sich die Steuerforderung den übrigen Verbindlichkeiten nachordnen, um die Fremdfinanzierung der Steuerpflichtigen nicht zu belasten. Ferner könnten Zinszahlung und Tilgung vom Unternehmenserfolg abhängig gemacht werden, wie bei einem partiarischen Darlehen. Damit würde der Fiskus zu einer Art stillem Teilhaber der Unternehmen.

Noch weitergehender wäre die Möglichkeit, die Erbschaftsteuerbelastung der Steuerpflichtigen in eine Beteiligung des Fiskus am Unternehmen umzuwandeln, wenn die Steuerpflichtigen sowie die übrigen Gesellschafter des Unternehmens dies wünschen. Der Fiskus würde dadurch zum Teilhaber, zu den gleichen Bedingungen wie bei den übrigen Gesellschaftern, einschließlich der bei vielen Familienunternehmen üblichen Ausschüttungs-, Verfügungs- und Abfindungsbeschränkungen. Um dabei politikökonomischen Risiken und Vorbehalten zu begegnen, sollten diese Beteiligungen von einem Staatsfonds oder ähnlichen Institutionen verwaltet werden, die eine gewisse institutionelle Unabhängigkeit von den politischen Entscheidungsgremien genießen, etwa die Deutsche Bundesbank. Bei der Unternehmenskontrolle sollte sich die Institution zurückhalten und dies so weit wie möglich den bestehenden Teilhabern überlassen.

Die Umwandlung der Erbschaftsteuervergünstigungen für Unternehmensübertragungen in Finanzierungshilfen für die Erbschaftsteuerbelastung würde viele komplexe Gestaltungen weitgehend obsolet machen, mit denen bisher diese Vorteile ausgenutzt werden. Dies betrifft vor allem die Abgrenzung von betriebsnotwendigen Vermögen und nicht betriebsnotwendigen „Verwaltungsvermögen“, die naturgemäß einzelfallabhängig und damit streitanfällig ist. Unattraktiv wäre auch die Organisation von größeren Wohnungsbeständen als Wohnungsunternehmen, um sie steuerbegünstigt zu übertragen (dazu [Bach und Eichfelder 2021](#): 468). Ähnliches gilt für die Möglichkeit, die Vermögensverwaltung im Rahmen von Holding, Stiftung, Family Office oder ähnlichen Vehikeln um externe Finanzdienstleistungen und damit zu einem Finanzunternehmen zu erweitern, das von den Firmenprivilegien der Erbschaftsteuer profitiert ([Handelsblatt Research Institute 2021](#)). Ferner sind dann auch Gestaltungen mit einer „doppelten Familienstiftung“ nicht mehr attraktiv, bei denen zeitversetzt Stiftungen für Unternehmensvermögen und andere Vermögen gegründet werden und die Vermögen regelmäßig ausge-

tauscht werden, wenn die Unternehmensanteile steuerbegünstigt der Erbersatzsteuer unterlagen ([Netzwerk Steuergerechtigkeit 2022](#)).

Bei der Bewertung der Unternehmensanteile sollte auf implizite Vergünstigungen verzichtet werden. Seit der Reform 2009 wird bei der erbschaftsteuerlichen Unternehmensbewertung grundsätzlich auf die üblichen Verfahren der Bewertungspraxis abgestellt, um den mutmaßlichen Verkehrswert der Unternehmen zu ermitteln. Für nicht börsennotierte Anteile an Kapitalgesellschaften und Betriebsvermögen, für die kein geeigneter Markt- oder Kurswert festgestellt werden kann, müssen ertragswertbezogene Bewertungsverfahren herangezogen werden, die naturgemäß erhebliche Schätzrisiken aufweisen. Systematische Unternehmensbewertungen sollten aber vermieden werden.

Zu überprüfen wären dabei die verwendeten Kapitalisierungsfaktoren mit Blick auf die anhaltend hohen Unternehmenspreise an den Finanzmärkten beziehungsweise auf die niedrigen Renditen. Bei der Erbschaftsteuerreform 2016 wurde der Kapitalisierungsfaktor für das vereinfachte Ertragswertverfahren (§ 203 BewG) von vorher knapp 18 auf 13,75 reduziert, was einer Rendite von 7,3 Prozent entspricht. Dies dürfte bei größeren Unternehmen mit guten Refinanzierungsmöglichkeiten und geringerem Risiko zu Unterbewertungen führen und sollte stärker nach Unternehmensgröße oder Branchen differenziert werden.

Zu überprüfen wäre ferner der mit der Erbschaftsteuerreform 2016 eingeführte Bewertungsabschlag von maximal 30 Prozent auf Beteiligungen an (Familien-)Unternehmen mit typischen Ausschüttungs-, Verfügungs- und Abfindungsbeschränkungen (§ 13a Abs. 9 ErbStG). Einerseits ist dieser Abschlag aus der Perspektive der einzelnen Teilhaber sachgerecht, da derartige Beschränkungen den unmittelbaren Wert der Beteiligung deutlich begrenzen. Andererseits sind die Werte im Unternehmen vorhanden und können potentiell realisiert werden, wenn alle Gesellschafter gemeinsam darüber verfügen, indem sie die Satzung ändern oder das Unternehmen verkaufen. Daher müssen die satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Begünstigung zwei Jahre vor und 20 Jahre nach dem Bewertungsstichtag vorliegen. Alternativ könnten in diesen Fällen die Unternehmen selbst in die Abgabepflicht einbezogen werden, ähnlich der Erbersatzsteuer bei Stiftungen.

Die Abzahlung der Steuerschuld kann auf lange Zeiträume verteilt beziehungsweise verrentet werden. Sie sollte dann in aller Regel aus dem laufenden Ertrag abgezahlt werden können, gegebenenfalls könnte dabei auch auf die aktuelle Ertragssituation Rücksicht genommen werden. Allerdings mindert die laufende Belastung die Erträge aus dem Unternehmen und damit die Möglichkeiten zur Selbstfinanzierung aus Gewinnen, die bei Familienunternehmen eine große Rolle spielt.

Die damit verbundenen Belastungen erscheinen grundsätzlich verträglich bei langfristiger Verrentung der Steuerschuld (vgl. dazu [Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium der Finanzen 2013](#): 15 ff., [Bach 2016](#): 19 ff.). Selbst der maximale Erbschaftsteuersatz auf Unternehmensübertragungen von 30 Prozent bedeutet über 20 Jahre verteilt eine jährliche Belastung von 1,5 Prozent des Vermögens. Bezogen auf eine Rendite beziehungsweise Kapitalkosten des Unternehmens nach Unternehmensteuern von zum Beispiel 5,5 Prozent bedeutet das eine laufende Belastung des Ertrags von 27 Prozent, bei

einer Verrentung zum Zinssatz von 1,5 Prozent steigt die laufende Belastung des Ertrags auf 32 Prozent. Allerdings sind dann höhere Ausschüttungen oder Sonderausschüttungen für die Unternehmenserben wahrscheinlich, was insoweit die Selbstfinanzierung der Unternehmen reduziert. Bei kleineren und mittleren Unternehmen, bei denen die Erbschaftsteuerbelastungen niedriger liegen und die Renditen beziehungsweise Kapitalkosten durch größere Risikoprämien zumeist höher sind, fallen die laufenden Belastungen ungleich niedriger aus. Ferner sinken die laufenden Belastungen naturgemäß bei einer Verrentung über längere Zeiträume.

Soweit dies die Unternehmenserben oder die Selbstfinanzierungsmöglichkeiten der Unternehmen zu stark belastet beziehungsweise immer noch als Gefahr für den Bestand von Familienunternehmen gesehen wird, könnte man für die laufenden Zahlungen ebenfalls eine Umwandlung in Unternehmensbeteiligungen des Fiskus beziehungsweise des Staatsfonds eröffnen. Eine andere Möglichkeit bestünde darin, weiterhin moderate Vergünstigungen für Unternehmen vorzusehen. Diese sollten aber auf kleine und mittlere Unternehmen begrenzt werden, bei denen die externen Finanzierungsmöglichkeiten stärker begrenzt sind und bei denen die Unternehmensnachfolge durch fremde Teilhaber schwieriger ist. Etwa könnte ein gesonderter Freibetrag für Unternehmensvermögen gewährt werden, zum Beispiel in Höhe von 2 oder 5 Millionen Euro steuerpflichtiger Erwerb, der dann zum Beispiel bis 10 oder 20 Millionen Euro abgeschmolzen wird. Die Vorschriften zu Haltezeitraum und zu erhaltender Lohnsumme für die bisherigen Vergünstigungen können dafür weiter gelten, der Haltezeitraum könnte gegebenenfalls verlängert werden auf 20 Jahre.

Weitere Steuervergünstigungen abschaffen

Neben der Einschränkung der Firmenprivilegien sollten weitere Steuervergünstigungen bei der Erbschaftsteuer reduziert oder abgeschafft werden. Kaum zu begründen ist der Bewertungsabschlag von zehn Prozent für vermietete Wohnungen, diese Regelung sollte abgeschafft werden. Die Steuerfreistellung des „Familienheims“ bei Weiternutzung durch enge Angehörige erscheint grundsätzlich sinnvoll, um in Lagen mit sehr hohen Immobilienpreisen eine Weiternutzung durch enge Verwandte zu ermöglichen. Hier sollte gegebenenfalls bei Härtefällen mit großen Wohnungen und Grundstücken nachgebessert werden, zugleich aber die Nutzungsfrist von 10 Jahren verlängert werden, falls dann das Objekt veräußert wird.

Steuerbefreiungen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke sollten nur gewährt werden, insoweit die zugewendeten Vermögen ausschließlich den geförderten Zwecken dienen. Die derzeitige Regelung für Stiftungen, nach der bis zu ein Drittel der Einkünfte für einen angemessenen Unterhalt des Stifters und seiner nächsten Angehörigen verwendet werden können (§ 58 Nr. 5 AO), sollte gestrichen werden.

Ferner könnte der Zeitraum der Zusammenrechnung mit früheren Erwerben von derzeit 10 Jahren verlängert werden, um die mehrfache Nutzung der persönlichen Freibeträge zu begrenzen. Ferner

könnte man persönliche Freibeträge nur einmal im Leben gewähren, unabhängig vom jeweiligen Verhältnis zu einzelnen Erblässern oder Schenkern.

Ein Teil des Mehraufkommens durch den Wegfall der Steuervergünstigungen könnte zur Erhöhung der persönlichen Freibeträge genutzt werden. So sind die persönlichen Freibeträge seit 2009 nicht mehr erhöht worden. Neben der allgemeinen Preisentwicklung stiegen seitdem die Vermögenspreise deutlich, vor allem die Preise für Immobilien, die für die meisten Erbschaftsteuerpflichtigen im Eingangsbereich des Tarifs die wesentlichen Vermögenswerte darstellen. Diese sind im letzten Jahrzehnt im gesamtwirtschaftlichen Durchschnitt um mindestens 50 Prozent gestiegen, in vielen Ballungsräumen ungleich stärker. Auch die Unternehmenswerte sind zumeist wohl in ähnlichem Umfang gestiegen. Ehe- und Lebenspartner könnte man gegebenenfalls komplett steuerfrei stellen, zumindest im höheren Alter, da dies bei fehlender Steuerplanung zu einer Belastung zunächst des überlebenden Partners und dann der folgenden Generation führen kann. Der Freibetrag in Steuerklasse II (für Geschwister, Neffen und Nichten, Eltern bei Schenkung) sowie in Steuerklasse III (für alle übrigen Erwerber) ist mit 20 000 Euro sehr niedrig. Eine deutliche Erhöhung dieser Freibeträge würde die Veranlagung von vielen Fällen ohne nennenswertes Steueraufkommen vermeiden und auch den latenten Vorbehalten der oberen Mittelschichten und Oberschichten gegenüber der Erbschaftsteuer begegnen. Sofern die Vermögensgrenzen des Erbschaftsteuertarifs bei hohen Übertragungen nicht stark angepasst werden, bleiben die Mindereinnahmen der Reform moderat.⁴

Die progressiven Erbschaftsteuersätze sollten dagegen nicht reduziert werden, wenn die Reform ein deutliches Mehraufkommen erzielen soll. Das derzeitige Tarifschema mit Spitzensteuersätzen von 30 Prozent für nahe Verwandte und generell für Betriebsvermögen sowie bis zu 50 Prozent für entferntere oder nicht verwandte Personen ist breit akzeptiert. Ein „flat rate“ Erbschaftsteuertarif mit relativ niedrigen Sätzen für alle Erbschaften würde hohe Erbschaften nur moderat belasten und damit keine Umverteilungswirkung bei sehr hohen Vermögen bewirken.

Aufkommenspotential der Erbschaftsteuer

Angesichts der hohen Privatvermögen und der starken Vermögenskonzentration in Deutschland dürfte die Erbschaftsteuer längerfristig ein deutlich größeres Aufkommenspotential haben als die 10 Milliarden Euro im Jahr, die sie derzeit erzielt. Die vielfältigen Steuerprivilegien, die vor allem die hohen

⁴ Nach der letzten [Erbschaftsteuerstatistik von 2021](#) (Tabelle 2.1.1) gab es in Steuerklasse I knapp 15 000 Fälle mit steuerpflichtigen Erwerben unter 100 000 Euro, das waren 32 Prozent aller Veranlagten dieser Klasse. Diese Gruppe zahlte 52 Millionen Euro Erbschaftsteuer, also im Durchschnitt 3 600 Euro je Fall.

In den Steuerklassen II und III gab es 20 000 Fälle mit steuerpflichtigen Erwerben unter 10 000 Euro, das waren 15 Prozent aller Veranlagten dieser Klassen. Diese Gruppe zahlte 21 Millionen Euro Erbschaftsteuer, also im Durchschnitt gut 1 000 Euro je Fall.

Unternehmensvermögen begünstigen, reduzieren das Aufkommen und die Umverteilungswirkungen der Erbschaftsteuer beträchtlich.

Nach den Schätzungen von [Schröder u.a. \(2020\)](#) und [Bach \(2020\)](#) hatten im Jahr 2019 die reichsten 0,1 Prozent der Bevölkerung, die bei einem persönlichen Nettovermögen von 6 Millionen Euro beginnen, ein Gesamtvermögen von 2 100 Milliarden Euro. Davon entfallen schätzungsweise 65 Prozent auf Unternehmensvermögen. Nimmt man an, dass diese Vermögen im Durchschnitt alle 30 Jahre an die nächste Generation weitergegeben werden, ergibt sich ein potientiell Erbschafts- und Schenkungsvolumen von hohen Unternehmensvermögen in Höhe von jährlich 46 Milliarden Euro. Dies dürfte bisher weitgehend steuerfrei vererbt oder verschenkt werden. Würde man hier mit durchschnittlich 20 Prozent besteuern, entstünden potentielle Steuereinnahmen von gut 9 Milliarden Euro im Jahr (vgl. dazu auch die Simulationen von [Thiemann u.a. 2021](#)). Bei einer Verteilung oder Verrentung der Erbschaftsteuerschuld auf Unternehmensvermögen über lange Zeiträume würden diese Mehreinnahmen allerdings erst langfristig entstehen. Eine moderate Besteuerung von geringeren Unternehmensvermögen sowie der Abbau weiterer Vergünstigungen kann das Erbschaftsteueraufkommen weiter erhöhen, also mehr als verdoppeln. Selbst wenn ein Teil des Mehraufkommens für eine Erhöhung der persönlichen Freibeträge verwendet wird, könnte ein konsequenter Abbau der Steuerprivilegien das aktuelle Aufkommen der Erbschaftsteuer deutlich erhöhen.

Fazit

Angesichts der großen Vermögensungleichheit, die sich über die Generationen fortsetzt, könnte die Erbschaftsteuer eine größere Rolle im Steuersystem spielen. Die weitreichenden Steuervergünstigungen, die vor allem die Übertragung hoher Unternehmensvermögen entlasten, reduzieren Aufkommen und Umverteilungswirkung der Erbschaftsteuer beträchtlich. Sie begünstigen vor allem sehr hohe Vermögen, während Übertragungen von Immobilien oder Finanzvermögen kaum profitieren, die im Eingangsbereich des Erbschaftsteuertarifs dominieren.

Die Steuervergünstigungen für Unternehmensübertragungen sollten durch Finanzierungshilfen ersetzt werden, um das Eigenkapital der Unternehmen nicht zu gefährden. Die Erbschaftsteuerschuld kann gestundet und über lange Zeiträume verteilt oder verrentet werden, damit die Steuerpflichtigen sie aus den laufenden Erträgen abzahlen können. Dabei könnte auch auf den Unternehmenserfolg Rücksicht genommen werden. Darüber hinaus ließe sich die Erbschaftsteuerbelastung in eine Beteiligung am Unternehmen umwandeln, wenn die Steuerpflichtigen sowie die übrigen Gesellschafter des Unternehmens dies wünschen. Bei der Bewertung der Unternehmensanteile sollte auf implizite Vergünstigungen verzichtet werden. Weitere Steuervergünstigungen der Erbschaftsteuer sollten reduziert oder abgeschafft werden, etwa für vermietete Wohnungen, für gemeinnützige Stiftungen und Familienstiftungen oder die erneute Nutzung von persönlichen Freibeträgen nach 10 Jahren.

Die Abschaffung der Vergünstigungen bei der Erbschaftsteuer könnte deren Aufkommen langfristig mehr als verdoppeln. Ein Teil des Mehraufkommens könnte zur Erhöhung der persönlichen Freibeträge genutzt werden.

Literatur

- Allensbach Institut für Demoskopie (2013): Was ist gerecht? Gerechtigkeitsbegriff und -wahrnehmung der Bürger.
- Atkinson, Anthony B. (2015): Inequality: What Can be Done? Harvard University Press.
- Bach, Stefan (2016): Erbschaftsteuer, Vermögensteuer oder Kapitaleinkommensteuer: Wie sollen hohe Vermögen stärker besteuert werden? DIW Berlin Discussion Papers 1619.
- Bach, Stefan (2020): Vermögensabgabe DIE LINKE. Aufkommen und Verteilungswirkungen. Forschungsprojekt im Auftrag der Fraktion DIE LINKE. im Bundestag und der Rosa-Luxemburg-Stiftung. DIW Berlin: Politikberatung kompakt 157.
- Bach, Stefan, Sebastian Eichfelder (2021): Reform der Immobilienbesteuerung: Bodenwerte belasten und Privilegien streichen. DIW Wochenbericht 27/2021.
- Bach, Stefan (2021): Grunderbe und Vermögensteuern können die Vermögensungleichheit verringern. DIW Wochenbericht 50/2021.
- Bach, Stefan, Andreas Thiemann (2016): Hohe Erbschaftswelle, niedriges Erbschaftsteueraufkommen. DIW Wochenbericht Nr. 3.2016.
- Baresel, Kira, Heike Eulitz, Uwe Fachinger, Markus M. Grabka, Christoph Halbmeier, Harald Kühnemund, Alberto Lozano Alcántara, Claudia Vogel (2021): Hälfte aller Erbschaften und Schenkungen geht an die reichsten zehn Prozent aller Begünstigten. DIW Wochenbericht 5/2021.
- Bastani, Spencer, Daniel Waldenström (2021): Perceptions of Inherited Wealth and the Support for Inheritance Taxation. *Economia* 88, 532-569.
- Boadway, Robin, Emma Chamberlain, Carl Emmerson (2010): Taxation of Wealth and Wealth Transfers. In: *Dimensions of Tax Design. The Mirrlees Review.* Institute for Fiscal Studies. Oxford University Press, 737-824.
- Brunner, Johann K. (2014): Die Erbschaftsteuer – Bestandteil eines optimalen Steuersystems? *Perspektiven der Wirtschaftspolitik* 15, 199-218.
- Florian Dorn, Björn Kauder, Manuela Krause, Niklas Potrafke (2017): Die Erbschaftsteuer in Deutschland – Reformbedarf und Reformkompromiss. ifo Schnelldienst, 2017, 70.
- Grossmann, Volker, Holger Strulik (2010): Should continued family firms face lower taxes than other estates? *Journal of Public Economics*, 94, 87-101.
- Handelsblatt Research Institute (2021): Die Steuermodelle der Superreichen. 10. September 2021. Von L. de la Motte, M. Müller, H. Steinharter.
- Hufe, Paul, Andreas Peichl, Daniel Weishaar (2018): Intergenerationelle Einkommensmobilität: Schlusslicht Deutschland? ifo Schnelldienst 71, Nr. 20, 20-28.
- Jirmann, Julia (2022): Steuerprivilegien bei Erbschaften und Schenkungen – Auswirkungen auf die Verteilungsgerechtigkeit in Deutschland.
- Kopczuk, Wojciech (2013): Taxation of intergenerational transfers and wealth. In: *Handbook of Public Economics* 5. North-Holland, 329-390.
- Netzwerk Steuergerechtigkeit (2022): Steuerlücken.
- OECD (2021): Inheritance Taxation in OECD Countries. OECD Tax Policy Studies.

Schröder, Carsten, Charlotte Bartels, Konstantin Göbler, Markus M. Grabka, Johannes König (2020): MillionärInnen unter dem Mikroskop: Datenlücke bei sehr hohem Vermögen geschlossen – Konzentration höher als bisher ausgewiesen. DIW Wochenbericht Nr. 29/2020.

Stiftung für Chancengleichheit (2016): Das Grunderbe. Stiftung „Ein Erbe für Jeden“.

Ströing, Miriam, Markus M. Grabka, Wolfgang Lauterbach (2016): Hochvermögende in Deutschland unterscheiden sich nicht nur anhand ihres Vermögens von anderen Bevölkerungsgruppen. DIW Wochenbericht Nr. 42.2016.

Thiemann, Andreas, Diana Ognyanova, Edlira Narazani, Balazs Palvolgyi, Athena Kalyva, Alexander Leodolter (2021): Shifting the Tax Burden away from Labour towards Inheritances and Gifts – Simulation results for Germany. JRC Working Papers on Taxation and Structural Reforms No 16/2021.

Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium der Finanzen (2013): Besteuerung von Vermögen. Eine finanzwissenschaftliche Analyse. Gutachten, 21. Mai 2013.